

Die Einhaltung der Praktikantenordnung — eine Frage der Gesetzlichkeit in der Kaderarbeit

Von HEINZ SEIFERT, Abteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Der Aufbau des Sozialismus erfordert Menschen, die sich durch fachliches Können und starke politische Verbundenheit zur Arbeiter-und-Bauern-Macht auszeichnen. Diese Menschen, die den Staat und die Wirtschaft lenken und leiten, wachsen aber nicht von selbst in ihr Aufgabengebiet hinein; vielmehr obliegt es dem Staatsapparat, für die Entwicklung seiner Mitarbeiter Sorge zu tragen, sie in ihrer Arbeit ständig anzuleiten. Das gilt besonders für die Absolventen der Hochschulen, die auf Kosten der Arbeiter-und-Bauern-Macht studierten und nun die Verpflichtung erfüllen, ihr theoretisches Wissen dem Staat zur Verfügung zu stellen, die aber auf ihrem künftigen Arbeitsgebiet noch keine praktischen Erfahrungen haben. Diese ersten Schritte in das Berufsleben sind entscheidend für den Weg der fachlichen und politischen Entwicklung des einzelnen und verdienen deshalb große Beachtung.

Die Verantwortung dafür ist nach dem Ministerratsbeschuß vom 30.9.1954 den Leitern der staatlichen Organe übertragen worden. Davon ausgehend, hat das Kollegium des Justizministeriums durch Beschluß festgelegt, daß in der Justiz diese Leiter die Direktoren der Gerichte und Leiter der JvSt. sind. Der Kreis der Mitarbeiter, für deren fachliche und politische Entwicklung sie die Verantwortung tragen, regelt sich nach der ihnen bekanntgegebenen Nomenklatur und der Justizverwaltungsordnung vom 15. 2.1954. Die Übertragung dieser Verantwortung ist zugleich ein Anfang der im Rahmen der weiteren Demokratisierung möglichen Lockerung einer zu straffen zentralisierten Leitung.

Um den in die juristische Praxis tretenden Absolventen eine konkrete Anleitung und Unterstützung für den Anfang ihrer richterlichen Tätigkeit zu geben, erließ der Minister der Justiz bereits im Januar 1954 die „Anordnung über die Einführung der Praktikantentätigkeit für Richter“¹⁾, deren richtige Anwendung es den Absolventen ermöglicht, organisch in die juristische praktische Tätigkeit hineinzuwachsen. Sie ist mehr als die spontan aus der Zusammenarbeit des Richterkollektivs entsprungene allgemeine Hilfe und Unterstützung für den „jungen Richter“, die doch nur gewährt wurde, wenn er darum ersuchte. Sie begründet die gesetzliche Verpflichtung aller für die Kaderarbeit verantwortlichen Justizfunktionäre, für eine regelrechte Betreuung und Kontrolle der Arbeit der Praktikanten zu sorgen.

Der Inhalt der Praktikantenordnung wird den Praktikanten bei ihrer Einführung durch den Minister bekanntgegeben. Die Leiter der Justizverwaltungsstellen, die 1955 hierbei anwesend waren, wurden dabei ausdrücklich auf ihre sich aus der Praktikantenordnung ergebende Verpflichtung hingewiesen, für eine richtige Betreuung durch die Gerichte Sorge zu tragen. Bisher waren dem Ministerium keine Fälle bekanntgeworden, die auf eine Mißachtung der Praktikantenordnung schließen ließen; allerdings hat sich die Kaderabteilung im vergangenen Jahr mit sehr vereinzelten sporadischen Kontrollen hierüber begnügt. Deshalb hielten wir eine Teilnahme der Leiter der Justizverwaltungsstellen an der Einführung 1956 nicht für erforderlich. Die Kaderabteilung des Justizministeriums wies aber die Leiter der Justizverwaltungsstellen sofort nach der Einführung der Praktikanten durch den Minister noch einmal schriftlich auf ihre Verantwortung hin und forderte sie auf, über die von ihnen getroffenen Maßnahmen zu berichten. Diese Berichte gingen, mit Ausnahme des Bezirks Magdeburg, aus allen Bezirken ein. Sie ließen erkennen, daß die Leiter und Kaderhauptinstruktoren sich ernsthaft darum bemühten, eine richtige Arbeitsaufnahme, entsprechend der Praktikantenordnung, zu gewährleisten.

So hatten nach den Berichten eine Reihe von Justizverwaltungsstellen wie Karl-Marx-Stadt, Halle, Cottbus u. a. nicht nur einen Richter am Gericht — meist den Kreisgerichtsdirektor — als Betreuer bestimmt, sondern auch den für das Kreisgericht zuständigen Instrukteur der Justizverwaltungsstelle beauftragt, die Urteile der

Praktikanten mit diesen auszuwerten, um ihnen so eine unmittelbare Anleitung zu geben. Dieser Urteilsauswertung kommt in der gegenwärtigen Zeit eine besondere Bedeutung zu. Die Praktikanten haben zu einer Zeit ihre richterliche Tätigkeit aufgenommen, in der an den Gerichten in Verbindung mit der täglichen Arbeit eine ständige Auseinandersetzung über die Fragen der weiteren Festigung der Gesetzlichkeit, der Festigung der Unabhängigkeit des Richters und vor allem über den Inhalt der neuen Strafpolitik breiten Raum einnehmen müssen. In dieser Atmosphäre bemüht sich der Praktikant um die Erzielung richtiger Arbeitsergebnisse, d. h. nicht nur um einen richtigen Urteilspruch, sondern auch um eine überzeugende Urteilsbegründung und die Sicherheit in der Verhandlungsführung. Es ist eine alte Erfahrung, daß dabei vielfach die Urteile der alten Urteilssammlungen oder die routinemäßige Verhandlungsführung, vor allem in Zivilsachen, zum Vorbild genommen wird, obwohl diese durchaus nicht immer richtig waren und es heute noch weniger sind. Die Einschätzung dieser Situation und die sich daraus ergebenden Maßnahmen haben auch im Dokument des Kollegiums des Ministeriums der Justiz zur Auswertung der 3. Parteikonferenz der SED für die Arbeit der Justizorgane Ausdruck gefunden²⁾.

Weil es so besonders darauf ankommt, die Praktikanten nicht erst alte Fehler, die der Festigung der Gesetzlichkeit abträglich sind, wiederholen zu lassen und sie erst dann auf den richtigen Weg zu führen, verfügte der Minister, daß alle operativen Mitarbeiter des Ministeriums, wenn sie in einen Bezirk kommen, in dem Praktikanten eingesetzt sind, sich um diese zu kümmern haben. Dennoch ist diese erweiterte Anleitung- und Kontrolltätigkeit nicht voll wirksam geworden.

Erst auf Grund von Hinweisen, die noch als Einzelfälle gewertet wurden, führte die Kaderabteilung des Ministeriums Kontrollen durch. Die dabei getroffenen Feststellungen, die durchaus verallgemeinert werden können, ergaben, daß viele Funktionäre, die vor allem unmittelbar für die Anleitung der Praktikanten verantwortlich sind, es damit nicht ernst genommen haben und die Leiter der Justizverwaltungsstellen und Kaderhauptinstruktoren es an der notwendigen Kontrolle fehlen ließen.

Im Abschnitt II der Praktikantenordnung ist festgelegt, daß der Kreisgerichtsdirektor oder ein Richter des Gerichts mit der ständigen Betrauung des Praktikanten zu beauftragen ist. Daraus ergibt sich doch zweifelsfrei, daß der Praktikant bei mehrwöchiger Abwesenheit des betreuenden Richters nicht sich selbst überlassen bleiben darf, wie dies bei den Kreisgerichten Werdau, Fürstenwalde, Strausberg und Osterburg der Fall war. Ganz unverantwortlich aber ist es, dem jungen Kollegen außerdem noch die Leitung des Gerichts zu übertragen, wie dies z. B. bei den Kreisgerichten Strausberg, Zerbst und Calau geschah. Eine derartige Verletzung der Praktikantenordnung kann man auch nicht mit Mangel an Kreisgerichtsdirektoren im Bezirk oder mit der Behauptung entschuldigen, der Praktikant sei vorher schon einige Jahre Rechtspfleger gewesen. Warum konnte man zur Wahrung eines so wichtigen Prinzips der Kaderpolitik, wie es die Betreuung des Praktikanten darstellt, nicht einen Richter eines anderen Gerichts für einige Zeit abordnen, zumal dies stets — auch in nicht immer notwendigen Fällen — zur Beseitigung von Arbeitsresten ermöglicht wurde?

An einigen weiteren Gerichten verstanden die Betreuer unter Anleitung nur, daß der junge Kollege mit seinen Fragen stets zu ihnen kommen kann. Wer hilft aber dem Praktikanten, den richtigen Weg zu finden, wenn er keine Fragen stellt, weil er irrtümlich annimmt, selbst Bescheid zu wissen? Daß gegen die Urteile selten Berufung eingelegt wurde, ist im Gegensatz zu der von manchen Praktikanten geäußerten Ansicht kein eindeutiger Beweis für eine gute Qualität der Recht-

1) Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums der Justiz, 1954, Nr. 7 und 8.

2) NJ 1956 S. 263.